



Richtlinien zur Qualifizierung und Förderung der Schiedsrichter des Saarländischen Fußballverbandes

Leistungsklasse III

Stand: 01.01.2025

1. Allgemeines

1.1

Diese Richtlinien regeln die Qualifizierung und Förderung der Schiedsrichter der Leistungsklasse III des Saarländischen Fußballverbandes (SFV). Sie wurden vom Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 3 Satz 2 der Schiedsrichterordnung des SFV erlassen.

1.2

Soweit nachstehend die männliche Bezeichnung gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

2. Zugehörigkeit zur Leistungsklasse III

2.1

Nach bestandener Anwärterprüfung im Rahmen eines Neulingskurses wird jeder Schiedsrichter der Leistungsklasse IV zugeordnet. Neue Schiedsrichter werden in ihren ersten Spielen von qualifizierten Paten betreut (hierzu gelten die Beschlüsse des VSA zum Patensystem). Bei festgestellter Eignung und Fähigkeit dürfen die Schiedsrichter bereits bei Spielen der Leistungsklasse III eingesetzt werden. Die Leistungsprüfung der Leistungsklasse III (oder höher) muss sodann beim nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

2.2

Schiedsrichter, die der Leistungsklasse III angehören, sind berechtigt, Spiele bis einschließlich der Bezirksliga im Herrenbereich, der Verbandsliga im Frauenbereich und der Landesliga im Juniorenbereich zu leiten. Darüber hinaus sind jeweils geltende Beschlüsse des VSA zu berücksichtigen.

3. Anforderungen

3.1

Jeder Schiedsrichter der Leistungsklasse III muss vor Saisonbeginn an einer Leistungsprüfung im Kreis teilnehmen und erfolgreich den körperlichen Leistungstest und die schriftliche Prüfung (Regeltest) absolvieren. Kann keine Teilnahme an einer Leistungsprüfung im eigenen Kreis erfolgen, ist der Besuch einer entsprechenden Leistungsprüfung eines anderen Kreises nach Rücksprache mit dem eigenen KSO oder KSL möglich. In begründeten Einzelfällen (Krankheit, Verletzung pp.) kann eine Leistungsprüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt absolviert werden.

3.2

Der KSA legt die Termine für die Leistungsprüfungen in Abstimmung mit den Gruppenobleuten auf Kreisebene fest. Dem KSO und den Mitgliedern des Kreislehrstabs sowie ggf. anwesenden (weiteren) VSA- oder KSA-Mitgliedern obliegt die Durchführung und Kontrolle der Leistungsprüfungen.

3.3

Der körperliche Leistungstest und der Regeltest hat nach den in den Ziffern 4 und 5 bezeichneten Maßgaben und Bestimmungen zu erfolgen. Bei Zweifelsfällen hat der zuständige KSA den VSA rechtzeitig im Vorfeld zu konsultieren und dessen Entscheidung abzuwarten.

3.4

Schiedsrichter, die den Regeltest und/oder den körperlichen Leistungstest nicht bestehen, haben die Möglichkeit der **einmaligen** Wiederholung.

3.5

Bei Nichtbestehen des Regeltests kann die Wiederholung während des gleichen Leistungsprüfungstermins erfolgen. Bei Nichtbestehen des Kurzstreckentests kann die Wiederholung während des gleichen Leistungsprüfungstermins erfolgen. Der Langstreckentest muss zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

4. Schriftliche Leistungsprüfung der Leistungsklasse III

4.1

Die schriftliche Leistungsprüfung besteht aus 10 Regelfragen, die vom Verbandslehrstab zusammengestellt werden. Der Schiedsrichter kann 20 Punkte erreichen.

4.2

Wer in der schriftlichen Leistungsprüfung 15 oder mehr Punkte erreicht, hat die Prüfung bestanden.

4.3

Eine Nachprüfung mit 10 Regelfragen legen die Schiedsrichter ab, die unter 15, aber mindestens 10 Punkte erreicht haben.

4.4

Schiedsrichter, die weniger als 10 Punkte erreicht haben, scheiden aus der Leistungsklasse III aus und werden der Leistungsklasse IV zugeordnet.

4.5

Der Schiedsrichter hat nach Abschluss der Leistungsprüfung das Recht auf Einsicht in seinen Prüfungsbogen. Es ist dem Schiedsrichter jedoch nicht gestattet, seinen Regeltest nach absolvierter Leistungsprüfung an sich zu nehmen oder zu vervielfältigen.

5. Körperliche Leistungsprüfung der Leistungsklasse III

5.1

Die körperliche Leistungsprüfung besteht aus den beiden folgenden Disziplinen, die gemäß der aufgeführten Reihenfolge absolviert werden müssen:

- Langstrecke: 3 Runden à 75 Meter Laufen in 25 Sek. / 25 Meter Gehen in 25 Sek.
- Kurzstrecke: 2 Sprints à 40 Meter in 8,0 Sekunden.

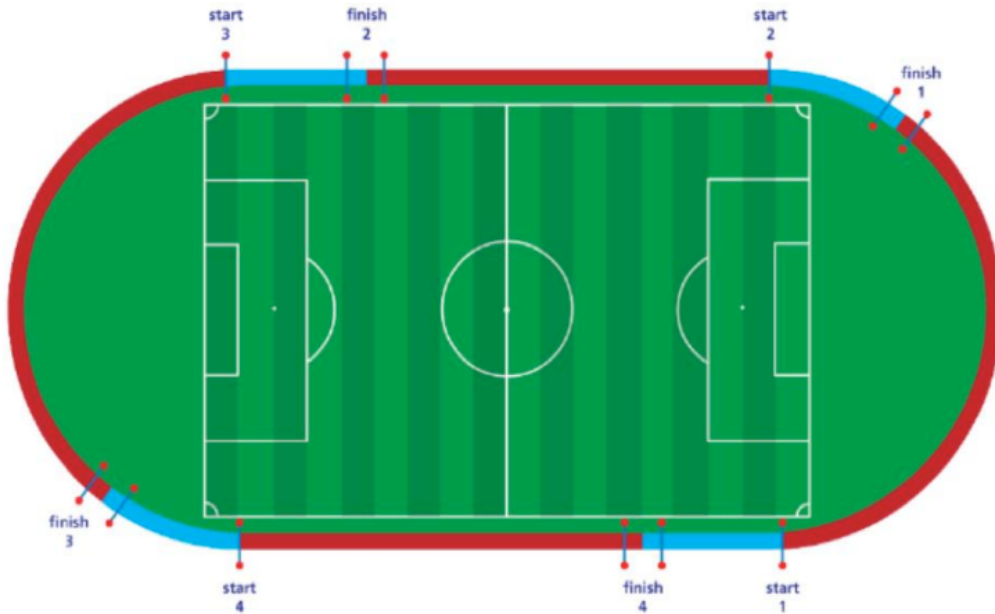
5.2

Durchführung der Langstrecke:

- Die Laufbahn (400 m-Bahn) wird abwechselnd in „Laufzonen“ zu 75 m und „Gehzonen“ zu 25 m eingeteilt.
- Zu jedem 75 m-Lauf starten die Schiedsrichter aus dem Stand. Es wird erst gestartet, wenn das Signal (Pfeif) ertönt.
- Jeder Schiedsrichter muss sich vor dem nächsten Signal (Pfeif) in der „Gehzone“ befinden, die durch Hütchen (1,5 m vor und 1,5 m hinter der 75 m-Linie) begrenzt wird. Steht ein Schiedsrichter nicht mit mindestens einem Fuß in der „Gehzone“, gibt der

Helfer ein Zeichen und es wird eine Verwarnung ausgesprochen. Kommt der verwarnte Schiedsrichter ein zweites Mal nicht rechtzeitig in der „Gehzone“ an, hat er den Test nicht bestanden.

- Die Schiedsrichter dürfen die „Gehzone“ erst beim nächsten Pfiff verlassen.
- Auf das erste Kommando hin müssen die Schiedsrichter zunächst innerhalb der geforderten Zeit 75 m zurücklegen (Laufstrecke). Danach müssen sie innerhalb der geforderten Zeit 25 m zurücklegen (Gehstrecke). Dieser Zyklus wiederholt sich insgesamt 12 Mal (ergibt 3 Runden, insgesamt 1.200 m).
- Scheidet ein Schiedsrichter während des Tests aus, so muss die gesamte Langstrecke wieder gelaufen werden.



5.3

Durchführung der Kurzstrecke:

- 2 Sprints à 40 m mit einer Pause von höchstens 2 Min. zwischen den Sprints (Zeit zum Zurückgehen).
- Dynamischer Start mit dem Vorderfuß auf der Linie, die 1,5 m von der Schranke der elektronischen Zeitmessung am Start entfernt ist.
- Stürzt oder strauchelt ein Schiedsrichter, hat er einen weiteren Versuch (1 Versuch = 1x40 m)
- Überschreitet ein Schiedsrichter bei einem der zwei Versuche die geforderte Zeit, kann er unmittelbar nach Sprint zwei einen weiteren Versuch absolvieren. Bei zwei gescheiterten Versuchen gilt der Test als nicht bestanden.



5.4

Verletzt sich ein Schiedsrichter während der körperlichen Leistungsprüfung, muss er den Teil der körperlichen Leistungsprüfung wiederholen, den er noch nicht komplett abgelegt bzw. abgebrochen hat.

5.5

Wird der erste Teil der praktischen Leistungsprüfung (Langstrecke) von einem Teilnehmer nach dem Start abgebrochen bzw. nicht bestanden, so gilt die gesamte praktische Leistungsprüfung als nicht bestanden.